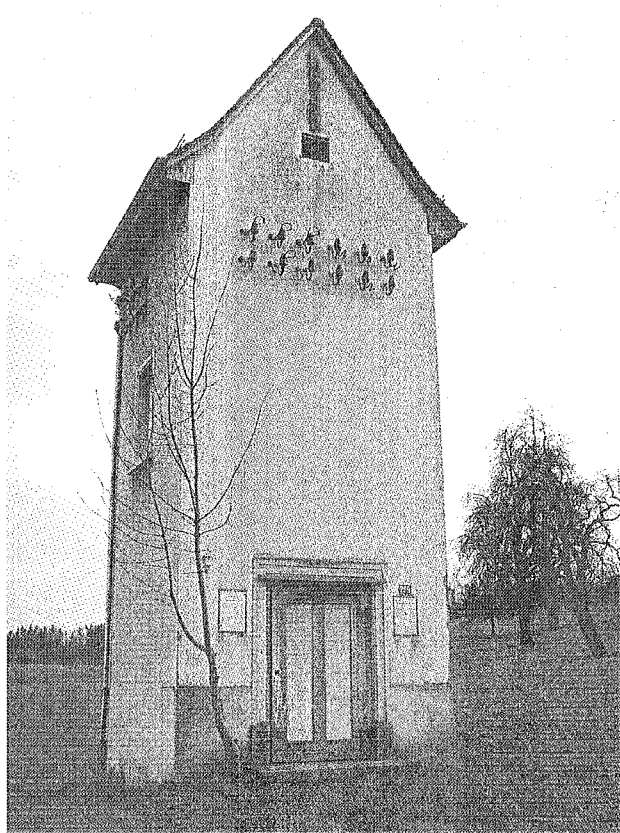

STATUTEN

Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil



Gegründet 1915

Inhalt	Seite
I. Name, Sitz und Zweck.....	1
II. Beginn und Dauer.....	1
III. Ein- und Austritte der Mitglieder.....	1
IV. Pflichten der Mitglieder.....	3
V. Organisation der Genossenschaft.....	3
VI. Finanzierung.....	5
VII. Allgemeine Bestimmungen.....	6

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹⁾ Die Unterzeichneten verbinden sich nach Art. 828 bis 926 des Schweiz. Obligationenrechts zu einer Genossenschaft unter dem Namen "Elektrizitäts-Genossenschaft Aettenschwil" mit Sitz in Aettenschwil, zum Zwecke in der Ortschaft Aettenschwil und eventuell den anschliessenden Gehöften eine öffentliche Beleuchtungsanlage mit Stromlieferung zu schaffen und zu unterhalten.

²⁾ Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversammlung und unter entsprechender Ergänzung der Statuten erweitert werden.

Art. 2

¹⁾ Es wird nicht beabsichtigt mit diesem Unternehmen Gewinn zu erzielen, wohl aber die Gesellschaftsschulden zu verzinsen und zu amortisieren, sowie die Anlage zu unterhalten.

II. Beginn und Dauer

Art. 3

¹⁾ Die Genossenschaft erhält rechtlichen Bestand mit der Eintragung ins Handelsregister; ihre Dauer ist unbestimmt. Das bürgerliche Jahr ist das Geschäftsjahr.

III. Ein- und Austritt der Mitglieder

Art. 4

¹⁾ Jede handlungsfähige Person kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahmebedingungen werden von Fall zu Fall entschieden. Die Mitgliedschaft wird verbindlich mit der Unterzeichnung der Statuten. Sie geht beim Tode eines Genossenschafters auf dessen Erben über.

- 2) Mitglied der Elektrogenossenschaft Aettenschwil können nur Personen werden, die Wohnsitz in der Gemeinde Sins haben.
- 3) Wenn mehrere Erben unter sich über die Mitgliedschaft nicht einig werden, so entscheidet hierüber die Generalversammlung, vorbehalten bleibt stets die Zustimmung des Vorstandes.
- 4) Werden Gebäude, die am Verteilungsnetz angeschlossen sind, verkauft, so gehen die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über mit Beginn von Nutzen und Schaden auf den betreffenden Gebäuden. Der neue Eigentümer hat ebenfalls die Statuten zu unterzeichnen, zwecks Erwerbung der Mitgliedschaft.
- 5) Der Verkäufer ist verpflichtet, seinen Rechtsnachfolger hierüber aufzuklären und haftet für seinen genossenschaftlichen Schuldenanteil, bis derselbe auf seinen Nachfolger verurkundet ist.
- 6) Wenn Mieter einziehen, so ist der Gebäudeeigentümer für allen Strombezug zahlungspflichtig und für verursachte Schäden haftbar und hat auf alle Fälle dafür zu sorgen, dass auch die jeweiligen Rechnungen, welche den Mieter betreffen, pünktlich bezahlt werden.
- 7) Durch Beschluss der Generalversammlung können auch Abonnenten ohne Mitgliedschaft aufgenommen werden. Hierbei zu stellende Bedingungen sind Sache des Vorstandes.

Art. 5

- 1) Nach Ablauf von fünf Jahren steht jedem Mitglied der Austritt auf Ende eines Rechnungsjahres frei, sofern es vorher allen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt hat. Jedem Austritt hat eine halbjährige Kündigung vorauszugehen.

Art. 6

- 1) Mitglieder, denen ein schweres Verschulden gegenüber der Genossenschaft und deren Verordnungen und Vorschriften nachgewiesen wird, können durch die Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder und Stimmen von der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dasselbe nicht von der Pflicht, seinen Anteil an den Genossenschaftsschulden vollständig abzuführen.

Art. 7

- 1) Ausgetretene und ausgestossene Mitglieder verzichten auf jeden Anteil am Genossenschaftsvermögen.
- 2) Mit der Konkureröffnung über ein Mitglied erlischt zugleich dessen Mitgliedschaft. Diese kann erst wieder erlangt werden, nachdem alle auf den Konkursobjekten lastenden Verpflichtungen zugunsten der Genossenschaft restlos erfüllt sind.
- 3) Beim Kaufe einer auf dem Zwangswege veräusserten Liegenschaft hat der Käufer sämtliche auf den gekauften Objekten rückständigen Forderungen der Genossenschaft zu bezahlen, bevor er als Mitglied und Strombezüger anerkannt wird.

4) Wird bei einem Mitglied ein Sanierungs- oder Nachlassverfahren angewendet, wodurch die Genossenschaft zu Verlust kommt, so ist die Generalversammlung ohne weiteres befugt, mittels des absoluten Mehres der anwesenden Stimmen dieses Mitglied von der Genossenschaft auszuschliessen.

IV. Pflichten der Mitglieder

Art. 8

1) Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet zunächst das vorhandene Vermögen. In zweiter Linie haften die Genossenschafts-Mitglieder persönlich und solidarisch.

V. Organisation der Genossenschaft

Art. 9

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 10

1) Die Generalversammlung, bestehend aus allen Genossenschaftsmitgliedern, tritt jährlich wenigstens einmal, spätestens im Frühjahr, ordentlicherweise zusammen. Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, so oft der Vorstand es für angezeigt oder nötig erachtet, sie kann auch verlangt werden durch das schriftliche Begehren von wenigstens drei Mitgliedern mit Namensunterschrift.

2) An der Generalversammlung sind die anwesenden Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig. Hievon ausgenommen bleibt Art. 15.

3) Wo nicht anders bestimmt, entscheidet jeweilen das absolute Mehr; in zweiter Abstimmung das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet in dritter Abstimmung der Präsident.

4) Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht wenigstens von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder geheimes Verfahren verlangt wird.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt für eine Stimme.

Art. 11

1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er leitet und vertritt die Genossenschaft nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, schliesst unter Ratifikationsvorbehalt der letztern Verträge ab, besorgt das Kassawesen und alles, was zur Schaffung, zum Betriebe und zur Erweiterung des Unternehmens notwendig ist. Er ist befugt, die nötigen Unterbeamten zu ernennen, hat Protokoll zu führen und alljährlich auf 31. Dezember Rechnung zu stellen.

2) Präsident und Aktuar führen miteinander namens der Genossenschaft die rechtsverbindliche Unterschrift. Ein anderes Vorstandsmitglied verwaltet das Kassawesen. Im Verhinderungsfalle des einen oder andern wird derselbe durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten, das vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten dazu bestimmt wird.

Art. 12 a) – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Art. 12 b) – Anforderungen an die Revisionsstelle

- 1) Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 2) Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision gemäss Art. 906 in Verbindung mit Art. 727 OR verpflichtet, wählt die Generalversammlung als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).
- 3) Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Generalversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).
- 4) Mit der Zustimmung sämtlicher Genossenschafter kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 5) Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Im Übrigen wird auf Art. 727 ff. OR verwiesen (Art. 906 OR).

Art. 12 c) – Rechnungsprüfungskommission

1) Kann auf eine Revisionsstelle verzichtet werden, so wählt die Generalversammlung eine Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Mitglieder dieser Kommission können auch zugezogen werden, wenn Vorstandsmitglieder fehlen.

Art. 13

1) Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Generalversammlung wählt auch selber den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand und in die Rechnungsprüfungskommission anzunehmen und die damit verbundenen Amtsgeschäfte während vier Jahren zu verwalten. Wer eine vierjährige Amtsdauer absolviert hat, kann zur Annahme einer Wiederwahl nicht gezwungen werden.

3) Die Genossenschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern eine jährliche Entschädigung, entsprechend den von ihnen zu leistenden Amtshandlungen. Die Festsetzung dieser Besoldungen ist Sache der Generalversammlung.

4) Nötig werdende Ersatzwahlen haben nur Geltung bis zu den periodischen Erneuerungswahlen. Diese werden jeweils bei der ordentlichen Jahresversammlung vorgenommen.

5) Die Generalversammlung entscheidet über die zu erhebenden Anleihen und alle anderen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, fasst Beschlüsse und stellt Reglemente und Vorschriften auf.

VI. Finanzierung**Art. 14**

1) Bau und Erweiterung des Werkes werden der Hauptsache nach aus Darlehen bestritten.

2) Verzinsung, Betrieb und Abschreibung sollen aus dem Stromzins genommen werden. Die Höhe der anzuwendenden Tarife bestimmt die Generalversammlung in ihrem besonderen Reglement.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

1) Die Statuten können mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder und Stimmen jederzeit abgeändert werden, mit Ausnahme von Art. 8 und Art. 18, welche nicht abgeändert werden dürfen.

Art. 16

1) Alle Genossenschafter verpflichten sich, auf ihrem Eigentum der Durchführung elektrischer Primär- und Sekundärleitungen keine Schwierigkeiten zu bereiten, das heisst sie zu gestatten. Für Konsolen und Ständer auf Bauten, sowie für Masten des Sekundärnetzes, den Strassen entlang, darf keine Entschädigung verlangt werden.

Art. 17

1) Jedes Mitglied verpflichtet sich auf eigene Verantwortung zur vorschriftgemässen Montage und Instandhaltung sämtlicher elektrischen Leitungen und Einrichtungen in seinen Gebäuden. Nach Ablauf von fünf Jahren steht ihm der Austritt frei, gemäss Art. 5 hievor.

Art. 18

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen:

- a) Wenn sie mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder und Stimmen in zwei aufeinander folgenden Generalversammlungen, die von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Genossenschaftsmitglieder besucht sind, beschlossen wird;
- b) wenn die Verpflichtungen alle vollständig getilgt oder sicher überbunden werden können;
- c) wenn für die Weiterführung der öffentlichen und privaten Beleuchtung und Stromabgabe unbedingte Sicherheit geboten wird.

1) Erzeugt sich bei der Liquidation ein Reinüberschuss, so muss derselbe unter die Genossenschafter, im Verhältnis zum vorangegangenen Stromverbrauch verteilt werden.

Art. 19

- a) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt.
- b) Bei allfälligen Streitigkeiten der Mitglieder, bezüglich Auslegung der Statuten oder des Reglements, entscheidet die Stimmenmehrheit der Generalversammlung. Wird die Einigung nicht erreicht, so ist erstinstanzlich das Gerichtspräsidium Muri zuständig.

Art. 20

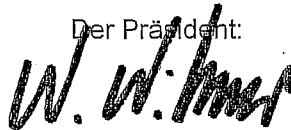
1) Vorstehende Statuten wurden heute von der Generalversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Aettenschwil genehmigt und durch eigenhändige Unterschrift der Genossenschafts-Mitglieder in Kraft erklärt.

Revidiert im Jahre 1933, 1949, 1969, 2006 und 2009

5645 Aettenschwil, 16. März 2009

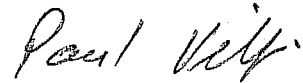
Name des Vorstandes:

Der Präsident:



Werner Widmer

Der Aktuar:



Paul Villiger

NOTIZEN
